

STATUS DES SCHULFACHES „RELIGIONEN UND ETHIK“ IN DER NEUEN SLOWENISCHEN SCHULGESETZGEBUNG

von Alenka Šverc, Maribor

EINFÜHRUNG

Die Slowenen bekamen mit der Ver selbstständigkeit einen eigenen Staat. Damit setzten wir eine volle Souveränität in allen Lebensbereichen durch. Diese Tatsache muss beim Ändern der Ausbildungsprogramme und Lehrpläne berücksichtigt werden.

Der Staat Slowenien befindet sich so inmitten der Übergangsprozesse. Der Übergang verläuft im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bereich und ist auf der Entscheidung für die Marktwirtschaft, für die Menschen- und Sozialrechte, für den

Rechtsstaat und für die politische Demokratie begründet. Die Folgen dieses Prozesses sind vielfältige Veränderungen in den Gesellschaftsinstitutionen. Die Veränderungen müssen aber auch in das Schulsystem miteinbezogen werden. Dabei darf aber die Besonderheit des Ausgangspunktes, d.h. die fünfzigjährige geschichtliche Erfahrung der kommunistischen Ära, nicht vergessen werden.

Wenn die Schule die Fähigkeit des selbständigen, schöpferischen und kritischen Denkens und der Urteilskraft entwickeln will, wenn sie für genügend selbstständige Begegnungen mit den Lebensproblemen und deren Lösungen weiterbilden will, muss sie alle Dimensionen der menschlichen Entwicklung berücksichtigen. Für die Verwirklichung von so schwierigen Aufgaben im Schulwesen ist es wichtig, dass sowohl die ganze Gesellschaft aufgrund ihrer Kompetenzen als auch die Kirche als ein wichtiger Teil der Gesellschaft daran teilnehmen.

Slowenische Kirche nahm an dem Dialog zwischen dem Staat und der Kirche im Schulbereich aktiv teil. Auf Initiative der slowenischen Regierung und der Kirche wurde 1992 eine gemischte Dachkommissi-

on gegründet. Ihre Aufgabe war, den Rechtsstatus der Kirche in Slowenien zu regeln. In ihrem Rahmen wurde auch eine Schulkommission gegründet, die die Aufgabe hatte, den Status und Platz der Religionsinhalte im Erziehungs- und Ausbildungssystem vorzuschlagen. Jedoch wurden die Bemühungen der Dachkommission seitens der slowenischen Legislative überhaupt nicht anerkannt. So wurde die Schulgesetzgebung ohne den nationalen Konsens verabschiedet, das bedeutet unter anderem, dass keine Vereinbarungen der gemischten Dachkommission berücksichtigt wurden. Die Arbeit der Subkommissionen, auch für das Schulwesen, wurde in der Zeit, wo über die neue Schulgesetzgebung beschlossen wurde, unterbrochen. Die katholische Kirche entschloss sich, an der inhaltlichen Entstehung des Faches Religionen und Ethik nicht teilzunehmen, weil ihre fachlichen Ausgangspunkte, die in der Subkommission fürs Schulwesen vorbereitet wurden, nirgendwo berücksichtigt worden sind.

Die Rechtslösungen, die in die neue Schulgesetzgebung aufgenommen worden sind, sind so nicht ein Ergebnis einer erfolgreichen Mitarbeit zwischen der Kirche und dem Staat, sondern sie sind das Ergebnis der momentanen politischen Macht. In diesem Artikel werde ich kurz die Verfassungs- und Gesetzausgangspunkte in bezug auf den Status und die Stellung der Religionserziehung und Ausbildung im slowenischen Schulsystem kommentieren.

1. REFORM UND ERNEUERUNG DES SLOWENISCHEN SCHULWESENS

Die Forschungen und Vergleiche, die von Expertenteams gemacht worden sind, haben gezeigt, dass sich das slowenische Schulwesen unter jenen befindet, die die kürzeste

obligatorische Ausbildung haben. Die Probleme zeigen sich in der Überforderung der Schüler und einer veralteten Lehrweise, das ist Memorieren der übermittelten Informationen. Das Schulwesen beschäftigt sich auch mit einer zu großen Selektivität, was zur Folge hat, dass eine zu niedrige Anzahl der Schüler eine bestimmte Ausbildungsstufe abschließt, usw. ... Diese Probleme haben die Schulreform und die Erneuerung im slowenischen Schulwesen hervorgerufen.

1.1. Neue Rechtsgrundlagen des Schulwesens

Die im Jahr 1991 verabschiedete Verfassung ermöglichte dem Schulwesen, sich auf einer neuen Gesetzesgrundlage zu organisieren. Die Verfassung versichert den Eltern das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen. Ebenso haben sie das Recht, ihrer Überzeugung gemäß ihren Kindern Religions- und Moralerziehung zu gewähren. Diese zwei Ausgangspunkte geben den Eltern die Möglichkeit, dass sie vom Staat die Verwirklichung ihrer Verfassungsrechte verlangen. In Hinsicht darauf, dass die Verfassung den Eltern gewährleistet, ihre Kinder ihrer Überzeugung gemäß zu erziehen, ist es Pflicht der Kirche, aktiv in die Vorbereitung im Bereich der Religionserziehung und Ausbildung sowohl im öffentlichen Schulwesen als auch mit den Privatschulen einzugreifen.

Die neue Schulgesetzgebung, die im Jahr 1996 beschlossen wurde, berücksichtigt zum Teil die Verfassungsausgangspunkte. Wohlbegründet kann man behaupten, dass bei der Entstehung der Schulgesetzgebung die Arbeitsmethodologie im Vordergrund stand, deren Basis aber nicht die Suche nach einem nationalen Konsens war, was in Hinsicht darauf, dass die Schule eine

öffentliche Institution ist, notwendig ist. Die Konsensfrage im nationalen Raum bleibt so offen. Man müsste den Konsens so schnell wie möglich erreichen, weil nur der nationale Konsens eine langfristige organische Entwicklung des Schulwesens ermöglicht.

1.2 Autonomie des Schulraumes

Die Schulgesetzgebung definiert die Autonomie des Schulraumes mit dem siebten Artikel der slowenischen Verfassung, der das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat rechtfertigt.¹ Im Einklang mit der ausgesprochen negativen Erklärung dieses Artikels verbietet das Gesetz über das Organisieren und Finanzieren der Erziehung und Ausbildung jede konfessionelle Tätigkeit in den öffentlichen Kindergärten und Schulen.² Die slowenische Schulgesetzgebung » schliesst somit mit einem speziellen Artikel die konfessionelle Tätigkeit aus dem Schulraum aus und zeigt damit, wie sich der Staat die Zuständigkeit nimmt, die Religionsfreiheit nach dem Prinzip der Trennung von Kirche und Staat zu regeln, und nicht nach dem Rechtsprinzip des einzelnen, dass er im privaten und öffentlichen Leben seine Religion frei äußern kann. Der Staat vertraut so dem Bürger, seiner freien Entscheidung und seiner freien Wahl die Souveränität nicht an.«³ Das erwähnte Gesetz beschränkt nicht nur »das Propagieren für die Religion«, es verbietet auch jede authentische Information seitens der deklarierten Vertreter der Religionsgemeinschaften. Dabei missachtet und ignoriert der Gesetzgeber, der über die Erziehung und Ausbildung spricht, alle Rückbeziehungen auf die europäische Orientierung des slowenischen Schulwesens, die in anderen außergesetzlichen Texten oft zitiert werden.⁴ Der Staat befindet sich somit nicht im Dialog mit der gesamten Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, weil er ein wichtiges Segment dieser Gesellschaft, nämlich die Kirche und andere Konfessionen ausschliesst. So stellt der Staat mit diesem Artikel die laikale Basis der slowenischen Schule auf die laizi-

stischen Ausgangspunkte, die gegenüber jeder Konfession negativ gesinnt sind. Das hat kulturelle Intoleranz zur Folge. Dieser Artikel deutet auf den Staatsabsolutismus hin. Der Staatsapparat unterstützt eine bestimmte Pädagogik, die das Monopol auf das ganze Schulsystem hat. Der Staat schliesst somit die anderen Gruppen aus, die den Erziehungsraum mitgestalten sollten. So manipuliert er mit Hilfe der Kontrolle über die Erziehungsprozesse und Schulhalte. Die regierende politische Partei kann so mit Hilfe der Staatsstrukturen ihre zukünftigen Wähler erziehen. Bis zu einem gewissen Grad ignoriert das Gesetz über das Organisieren und Finanzieren der Erziehung und Ausbildung auch den 41. Verfassungsartikel, der sagt:« Die Eltern haben das Recht, ihren Kindern ihrer Überzeugung gemäß religiöse und moralische Erziehung zu gewährleisten.«⁵ Im Einklang mit diesem Artikel haben die Eltern das Recht, entweder eine ausreichende Anzahl der privaten (katholischen) Schulen oder eine Konzeption des obligatorischen öffentlichen Schulwesens, das den Erwartungen von Eltern und ihren Kindern entsprechen würde, zu verlangen.

1.3 Status des Wahlfaches »Religionen und Ethik« und sein Platz in der Grundschulkonzeption

Der 16. Art. des Gesetzes über die Grundschule definiert Ethik und Gesellschaft als Pflichtfach. Als » Aufbau dieses Faches sieht der 17. Artikel des Gesetzes über die Grundschule das Wahlfach » Religions- und Ethikunterricht« vor, das jede Grundschule in der siebten, achten und neunten Klasse anbieten muss.«⁶ Die Schüler und Schülerinnen können es jedes Schuljahr wählen, was einen mehrjährigen kontinuierlichen Lern- und Erziehungsprozess unmöglich macht. Im Gesetz ist das Prinzip der Gleichberechtigung, der Pluralität, der Erziehungs- und Ausbildungsmöglichkeiten auf allen Schulebenen und des Elternrechtes, ihre Kinder ihrer Überzeugung gemäß zu erziehen, nicht verwirklicht

worden. Der Religionsunterricht ist auf die letzten drei Grundschuljahre als eines unter sechs Wahlfächern reduziert worden. Somit ist die Wahlmöglichkeit auf allen Ebenen und Stufen des Schulsystems abgeschafft worden. So wurde eine von den Grundvoraussetzungen der Schulausbildung beeinträchtigt, nämlich dass die Schule die ganzheitliche Persönlichkeitsentfaltung auf allen Ebenen gewährleisten sollte. Außerdem stellt sich die Frage, ob sich die Ethikinhalte nicht verdoppeln, weil das Fach Ethik und Gesellschaft zu den Pflichtfächern gehört, das Fach Religionen und Ethik aber zu den Wahlfächern. Es ist eindeutig, dass der Gesetzgeber die Religion völlig marginalisieren will.⁷ Außerdem ist auch der Status von Ethik und Gesellschaft als Pflichtfach fraglich, weil es entweder noch weiter die Rolle der ehemaligen »wissenschaftlichen Weltanschauung« hat, oder es handelt sich um das Unterrichten über eine neue, aber wieder eine »Staatsreligion«. In der vorhandenen Gesetzgebung, besonders aber im derzeitigen Curriculumansatz, ist auch der Status vom Wahlfach Religions- und Ethikunterricht fraglich und problematisch. In der unzähligen und unübersichtlichen Menge der Wahlfächer und in bezug auf die Tatsache, dass sich die Schüler jedes Jahr für andere Wahlfächer entscheiden können, sinken die Wahlfächer auf die Ebene verschiedener » Schulgemeinschaften », womit sowohl die Qualität des Unterrichts als auch die Kontinuität der Erziehungsprozesse nicht möglich sind.

Aus der vorgeschlagenen Gesetzgebung kann man sehen, dass »die Autoren kein vollendetes Wissen hatten, um zu wissen, in was für einen geschichtlichen, kulturellen und politischen Raum sie die Schule setzen«.⁸ Ein besonders wichtiger Teil der europäischen und slowenischen nationalen Kultur ist die Religionskultur. Die westeuropäische Überlieferung hat so unter »dem Einfluß des Christentums wesentlich zur Verwirklichung von diesem ganzheitlichen Menschenmodell beigetragen. Wenn wir das nicht berücksichtigen, bleiben wir nur bei der Papierwissenschaft und wir reißen

den Menschen aus seinem weiten kulturellen und gesellschaftlichen Rahmen heraus».⁹ Die Schullegislative zeigt leider dieser Tatsache gegenüber große Gleichgültigkeit und Willkür. Die Unkenntnis der Schulsysteme und deren Gründe, sowohl für den Glauben und als auch für die Moral, bedeutet, dass sie die Menschen für die Intoleranz und Zaghaflichkeit vorbereitet, die zur Unkenntnis der Dinge führen.

Intoleranz ist auch die Folge des Marginalisierens eines bestimmten, nicht unbedeutenden Gesellschaftssegments, das die Religion darstellt. Die UNO verabschiedete am 25. November 1981 eine Deklaration über alle Formen der Diskriminierung, die mit der Religion oder Überzeugung verbunden sind. Sie folgt der Erkenntnis, »dass die Religion oder eine andere Überzeugung für jenen, der sich dazu bekennt, den Grundaspekt für sein Leben darstellt und daraus, dass die Religionsfreiheit bzw. die Freiheit der anderen Überzeugung ganzheitlich befolgt und gewährleistet werden muss, denn das hat einen wichtigen Anteil an der Verwirklichung der Ziele, wie z.B. der Weltfriede, die Gesellschaftsgerechtigkeit, die Völkerfreundschaft, und trägt auch zur Abschaffung der Ideologien und kolonialistischen Praktiken und der Rassendiskriminierung bei».¹⁰

Aus dem Gesagten können wir feststellen, dass die Legimität, die Legalität, der Status, der Platz und die Ziele des Religionsunterrichtes noch weiter der Stein des Anstoßes anstatt des Konsenses zwischen der Kirche und dem Staat bleiben werden.

Anmerkungen

1 »Der Staat und die Religionsgemeinschaften sind getrennt. Die Religionsgemeinschaften sind gleichberechtigt; ihre Handlungsfreiheit ist gewährleistet.« Verfassung der Republik Slowenien, Ljubljana 1991, Art. 7, S. 8

2 »... In den öffentlichen Schulen und in den Schulen bzw. Kindergärten und Schulen mit der Konzession ist konfessionelle Tätigkeit nicht erlaubt. Die konfessionelle Tätigkeit aus dem vorigen Absatz dieses Art. umfaßt :

☛ den Religionsunterricht oder den konfessionellen Religionunterricht mit dem Ziel, im Sinne dieser Religion zu erziehen.

☛ den Unterricht, bei dem die Religionsgemeinschaft über die Inhalte, Lehrbücher, Lehrerausbildung und Befähigung jedes einzelnen Lehrers fürs Lehren entscheidet.

☛ organisierte Religionsausübungen, »Gesetz über das Organisieren und Finanzieren der Erziehung und Ausbildung, Art. 72

3 Štuhec I., »Katoliška Cerkev v drugačni Sloveniji« in: Strgar J. (ur.), Mohorjeva družba, Celje 1996, S. 299

4 Das Weißbuch über die Erziehung und Ausbildung in Slowenien betont z.B., dass » die Eltern das Recht auf die Wahl der Erziehungsweise für ihre Kinder haben » und beruft sich dabei auf die Allgemeine Deklaration über die Menschenrechte und auch auf den Internationalen Pakt über die Staatsbürgerrechte und über die politischen Rechte, dann auf die Deklaration über die Abschaffung aller Arten der Intoleranz und Diskriminierung wegen der Religion oder Überzeugung und auf die Konvention gegen die Diskriminierung in Ausbildung. Vergl. Krek J. (Hsg.) Das Weißbuch über die Erziehung und Ausbildung in der Republik Slowenien, Ministerium für Schulwesen

und Sport, Ljubljana 1995, S. 15

5 Verfassung der Republik Slowenien, Ljubljana 1991, Art. 41., S. 19

67 »Neben den Pflichtfächern muss die Grundschule für die Schüler der siebten, achten und neunten Klasse den Unterricht der Pflichtfächer im geisteswissenschaftlichen und humanistischen Rahmen und im naturwissenschaftlichen - technischen Rahmen ausführen. Die Schule muss den Unterricht von mindestens drei Wahlfächern in jedem Rahmen anbieten. Im geisteswissenschaftlichen und humanistischen Rahmen muss die Schule den Fremdsprachenunterricht, den nicht konfessionellen Religions- und Ethikunterricht und den Rhetorikunterricht anbieten. Der Schüler muss unter den Wahlfächern drei Fächer auswählen, davon höchstens zwei Fächer aus einem einzelnen Rahmen.« *Das Gesetz über die Grundschulen*, Ljubljana 1996, Art. 17

7 Cf. Štuhec I. » Šola oblikovalka etične zavesti«, in: Ocvirk D. (ur.), Slovenska šola in njen čas, Družina, Ljubljana 1995, S. 75 -77

8 Die slowenischen katholischen Intellektuellen, »Celovita presoja nove šolske zakonodaje«, in: Družina, 44, (1995), S. 5, 11

9 Juhant J., S 57

10 Asemblea generale dell'Onu, »Eliminazione dell'intolleranza e della discriminazione fondate sulle religioni e le convinzioni«, in: Pajfer F. (Red.), L'insegnamento della religione nella nuova Europa, Elle di Ci, Torino 1991, S. 483 - 484